



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe April 2012

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

04

THEMEN

GESETZGEBUNG	1	Besuch der Cebit als Werbungskosten	5
Pläne zur Reform der Unternehmensbesteuerung	1	Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit.....	5
EU-Richtlinie: Erleichterungen für „Kleinstunternehmen“	2	IMMOBILIENBESITZER	5
Steuerfreie Überlassung von Smartphones.....	2	Erhöhungen der Grunderwerbsteuer.....	5
UNTERNEHMER	2	VEREINE	5
Passivierung bei qualifiziertem Rangrücktritt.....	2	Änderungen beim Gemeinnützigkeitsrecht.....	5
Elektronische Rechnungen: Kontrollverfahren	3	PRIVATBEREICH	6
Kontierung elektronischer Eingangsrechnungen.....	3	Erbschaftsteuer für Lebensversicherungen.....	6
Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen	3	ALLE STEUERZAHLER	6
Umsatzsteuer bei öffentlicher Hand	4	Neue höchstrichterliche Verfahren	6
Vorsteuerabzug auch bei Betrug des Lieferanten	4	Verschiedenes – kurz notiert	6
ARBEITGEBER UND -NEHMER	4		
Pendlerpauschale: Verkehrsgünstigere Strecke.....	4		

GESETZGEBUNG

Pläne zur Reform der Unternehmensbesteuerung

Die Regierungskoalition plant, die Besteuerung der Unternehmen zu modernisieren. Ein Zwölf-Punkte-Plan enthält unter anderem folgende Maßnahmen:

Die körperschaftsteuerliche **Organschaft** soll durch eine Gruppenbesteuerung ersetzt werden. Die Organschaft führt dazu, dass die Gewinne und Verluste einer Organgesellschaft

(Tochtergesellschaft) beim Mutterunternehmen (in der Praxis meist eine GmbH oder AG) zu besteuern sind. Dies ermöglicht die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten innerhalb eines Organkreises. Die Organschaft setzt bisher unter anderem einen Ergebnisabführungsvertrag im Sinne des Gesellschaftsrechts voraus. Diese Anknüpfung an das Gesellschaftsrecht wird als zu förmlich und fehleranfällig kritisiert. Sie soll daher aufgegeben werden. Wie die Gruppenbesteuerung im Einzelnen ausgestaltet werden soll, ist noch offen. Man will sich nach Modellen des Auslands richten. Das neue System soll ab 2016 wirksam werden.

Die Höchstgrenze des **Verlustrücktrags** soll von 511.500 € auf 1 Mio € erhöht werden. Das Wahlrecht zur Höhe des Verlustrücktrags soll gestrichen werden.

Der Abzug sog. **endgültiger Verluste** aus Betriebsstätten im Ausland soll auf das nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unbedingt Notwendige beschränkt werden.

Verlustübergang bei Verschmelzungen: Bei Verschmelzung einer Verlustgesellschaft auf eine andere Gesellschaft geht der Verlustvortrag der Verlustgesellschaft nach dem Gesetz verloren. Als Ausweg wird daher häufig eine Gewinngesellschaft auf die Verlustgesellschaft verschmolzen. Durch eine Gesetzesänderung sollen die Verlustvorträge auch bei derartigen Gestaltungen verloren gehen.

Die Regelung über die Einschränkung des Verlustabzugs bei negativem Kapitalkonto **beschränkt haftender Gesellschafter** (z.B. Kommanditisten) soll vereinfacht werden.

Vermeidung unbesteufter Einkünfte: Es soll ausgeschlossen werden, dass bei grenzüberschreitenden Sachverhalten Vergütungen für die Überlassung von Kapital (Dividenden oder Zinsen) in dem Staat der Gesellschaft und in dem des Gesellschafters unterschiedlich behandelt werden. Hierdurch konnte sich bisher in bestimmten Fällen eine völlige oder teilweise Befreiung von der Steuer ergeben.

Der **fremdfinanzierte Beteiligungserwerb** nach dem Leveraged buyout Modell (LBO) soll eingeschränkt werden. Bei diesem Modell finanzieren Unternehmen, an denen sich Investoren beteiligen, den Kaufpreis ihrer eigenen Übernahme.

Sondervergütungen an ausländische Gesellschafter von Personengesellschaften (z.B. Zinsen, Lizenzgebühren) sollen wie derartige Vergütungen an Gesellschafter im Inland dem Gewinn der Gesellschaft hinzugerechnet werden, entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Das steuerliche **Reisekostenrecht** soll vereinfacht werden. Der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte soll neu definiert werden. Es soll nur noch eine erste Tätigkeitsstätte geben, wobei die Kosten der Fahrten zu ihr nur mit der Entfernungspauschale zu berücksichtigen sein sollen. Bei Fahrten zu weiteren Tätigkeitsstätten sollen die vollen Kosten wie bei Dienstreisen absetzbar sein. (Anm.: entspricht der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs). Die Höhe der Verpflegungspauschale soll nicht mehr nach der Dauer der Abwesenheit gestaffelt werden. Des Weiteren soll die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung von Kostenerstattungen durch den Arbeitgeber in bestimmten Fällen eingeführt werden, z.B. bei Verpflegungsmehraufwand von Außendienstmitarbeitern. Die Prüfung der Dauer der Abwesenheit soll wegfallen.

EU-Richtlinie: Erleichterungen für „Kleinstunternehmen“

Eine EU-Richtlinie, die noch in Deutschland umgesetzt werden muss, sieht u.a. folgende Erleichterungen bei der Bilanzierung von Kleinstunternehmen vor:

- Befreiung von bestimmten Bilanzierungspflichten: Kleinstunternehmen sollen z.B. auf den umfangreichen Anhang zur Bilanz verzichten dürfen.
- Die Veröffentlichungspflicht soll eingeschränkt werden. Die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen soll nicht mehr zwingend erforderlich sein. Es soll ausreichen, wenn Kleinstunternehmen ihre Jahresabschlüsse nur noch an ein Register übersenden, wo sie nur bei Nachfrage an Dritte zur Information herausgegeben werden.

Von den Befreiungen werden Unternehmen (GmbH und GmbH & Co. KG) profitieren, die mindestens zwei der folgenden drei Schwellenwerte unterschreiten: 350.000 € Bilanzsumme, 700.000 € Jahresumsatz und 10 Mitarbeiter.

Steuerfreie Überlassung von Smartphones

Nach einem Gesetzentwurf soll die private Nutzung von Computer-Software des Arbeitgebers durch Arbeitnehmer künftig steuerfrei sein. Dies soll auch für Datenverarbeitungsgeräte wie Smartphones oder Tablets gelten. Die Steuerfreiheit wird mit einer notwendigen Steuervereinfachung und der erleichterten Schaffung von Heimarbeitsplätzen begründet. Bisher ist bereits steuerbefreit die private Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte.

UNTERNEHMER

Passivierung bei qualifiziertem Rangrücktritt

Die Gesellschafter einer GmbH geben ihrer GmbH häufig größere Darlehen. Dabei will man vermeiden, dass die Darlehen in eine Überschuldungsbilanz aufgenommen werden müssen, um keinen Insolvenzgrund zu schaffen. Andererseits sollen die Darlehen in der Steuerbilanz weiterhin zu passivieren sein, um eine gewinnerhöhende Auflösung der Verbindlichkeiten zu vermeiden. Der Bundesfinanzhof hat nun über folgenden Fall entschieden:

Die Gesellschafterin einer GmbH gewährte dieser ein Darlehen, da die GmbH nur über unzureichendes Eigenkapital verfügte. Es wurde vereinbart, dass die Darlehensgeberin im Fall der Überschuldung der GmbH mit ihrer Forderung hinter die Forderungen aller übrigen Gläubiger zurücktritt (Rangrücktritt). Zusätzlich wurde vereinbart:

